

## Beamtenverhältnis bei Erstberufung

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen in den Hochschulgesetzen zu Probebeamtenverhältnissen und zu Beamten-/Angestelltenverhältnissen auf Zeit bzw. mit Befristung. Ein Beispiel, bezogen auf das Beamtenverhältnis und eine Erstberufung: Während in manchen Ländern keine speziellen Regelungen dazu existieren, „sollen“ in anderen Ländern die Hochschullehrenden vor Statuierung eines Beamtenverhältnisses als Beamte auf Probe oder sogar lediglich in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Wieder andere Bundesländer sehen zu Beginn die Möglichkeit von Probebeamtenverhältnissen vor (lediglich „Kann“-Regelungen).

In der Übersicht finden Sie die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern im Überblick. In der rechten Spalte finden Sie den jeweiligen Gesetzeswortlaut, der jeweils darunter noch einmal „übersetzt“ und zusammengefasst ist:

Bundesland	Regelungen zum Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. zum befristeten Angestelltenverhältnis im jeweiligen Landeshochschulgesetz (LHG)
Bund	<p><u>§ 132 Abs. 1 BBG<sup>1</sup>:</u></p> <p>„Professorinnen und Professoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, bei erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis für sechs Jahre zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Abweichend hiervon ist die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewerberinnen und Bewerber für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder</li> <li>2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.</li> </ol> <p>Nach frühestens drei Jahren kann das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt hat. Erfolgt keine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sind die Professorinnen und Professoren mit Ablauf ihrer Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Eine einmalige erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit auf derselben Professur ist zulässig.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Beamtenverhältnis bei Erstberufungen immer 6 Jahre auf Probe (grundsätzlich kein Ermessen)</li> <li>➔ Ausnahme u.a. besonderes Gewinnungsinteresse der Hochschule</li> <li>➔ Beamtenverhältnis „kann“ frühestens in 3 Jahren auf Lebenszeit umgewandelt werden</li> <li>➔ Voraussetzung positives Bewertungsverfahren</li> </ul>

<sup>1</sup> Bei fehlender Zitierung handelt es sich um das jeweilige Landeshochschulgesetz; bei ausdrücklicher Bezeichnung um das jeweilige dort genannte Gesetz.

<p><b>Baden- Württemberg</b></p>	<p><u>§ 50 Abs. 1:</u></p> <p>„Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professorinnen oder Professoren zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre; § 19 Absatz 6 LBG gilt entsprechend. Bei einer Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ „Kann“-Regelung, Beamtenverhältnis auf Probe</li> <li>➔ Probezeit 3 Jahre; wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit bis auf höchstens 5 Jahre verlängert werden.</li> <li>➔ entsprechende Befristungsregelung auch im Angestelltenverhältnis möglich</li> </ul>
<p><b>Bayern</b></p>	<p><u>Art. 58 Abs. 1 und 2:</u></p> <p>(1) Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 53 Abs. 4 an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; Art. 65 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Professorin oder zum Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt sie oder er für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistungen ihres oder seines Dienstherrn als beurlaubt. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. War die Professorin oder der Professor bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Professorin oder des Professors durch die Hochschulleitung voraus, die des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat bedarf. (...) 9Entsprechend den Vorgaben der Regelungen nach Art. 66 Abs. 5 sollen Gutachten eingeholt werden; im Übrigen finden Art. 66 und die Regelungen nach Art. 66 Abs. 5 keine Anwendung.</p> <p>(3) In besonderen Fällen, insbesondere wenn 1. eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, 2. (...), oder 3. die Professorin oder der Professor unternehmerisch, künstlerisch oder in sonstiger Weise wirtschaftlich tätig ist, kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. Bei befristeter Tätigkeit gilt Art. 65 Abs. 2 entsprechend.</p>

	<p>(4) Eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor kann auch mit der Zusage verbunden werden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung zu entfristen (Tenure-Track-Professur). Gegenstand einer solchen Zusage kann es auch sein, die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satzes 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen. Die Hochschulen stellen sicher, dass die zur Erfüllung der Zusagen notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(4a) Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des Abs. 4 kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen abweichend von Abs. 2 Satz 2 um zwölf Monate verlängert werden, wenn es zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand.</p>
<b>Berlin</b>	<p><u>Keine spezielle Regelung für Erstberufungen, ansonsten § 102 Abs. 1-2, 5:</u></p> <p>„Unbeschadet (...) werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.</p> <p>Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von vier bis sechs Jahren begründet werden</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Förderung qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, denen nach Maßgabe des § 102c Absatz 7 eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird,</li><li>2. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft und Kunst sowie aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,</li><li>3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der durch die Ernennung zum Professor oder zur Professorin unmittelbar entstehenden Personalkosten aus Mitteln Dritter oder</li><li>4. bei gesellschaftlich gebotenen und im Interesse der Hochschule liegenden Gründen oder einer vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre.</li></ol> <p>Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist außer in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 einmal zulässig.“</p> <p>Abs. 5:</p> <p>„Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.“</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➔ wenn Beamtenverhältnis, dann auf Zeit oder auf Lebenszeit (Absatz 1)</li><li>➔ ausnahmsweise Angestelltenverhältnis möglich: Absatz 5</li></ul>

	<p>➔ Beamtenverhältnis auf Zeit: max. 5 Jahre, 1x Verlängerung möglich</p>
<p><b>Brandenburg</b></p>	<p><u>§ 43 Abs. 1, 2:</u></p> <p>„Mit Professorinnen und Professoren können Angestelltenverhältnisse oder Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden; eine Probezeit ist nicht zurückzulegen (...). Insbesondere bei der Erstberufung zur Professorin oder zum Professor und bei der Berufung zur Professorin oder zum Professor zwecks Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs ist die Begründung eines befristeten Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zulässig; dies gilt nicht im Falle der Erstberufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors, die oder der sich (...) bewährt hat, und im Falle einer außerordentlichen Berufung. Die Dauer des befristeten Angestelltenverhältnisses oder des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt, im Falle der Erstberufung beträgt sie mindestens zwei Jahre. Eine erneute zeitlich beschränkte Berufung zur Professorin oder zum Professor ist zulässig, sofern hierdurch im Falle eines befristeten Angestelltenverhältnisses eine Gesamtdauer von zehn Jahren, im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Gesamtdauer von fünf Jahren, nicht überschritten wird.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Es „können“ Beamtenverhältnisse oder Angestelltenverhältnisse begründet werden</li> <li>➔ Einer Probezeit bedarf es nicht</li> <li>➔ Gerade bei Erstberufung oder zur Deckung des Lehrbedarfs ist Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis möglich</li> </ul> <p>„Ist im Falle einer Erstberufung die Professorin oder der Professor in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, so kann das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war und die Professorin oder der Professor den Ruf auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegt oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht. Für Professorinnen und Professoren in einem befristeten Angestelltenverhältnis gilt Entsprechendes.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Bei Erstberufung ist die Begründung in das Beamtenverhältnis auf Zeit „zulässig“, ebenso: befristetes Angestelltenverhältnis</li> <li>➔ Letzteres: höchstens auf 5 Jahre begrenzt, bei Erstberufung aber mindestens 2 Jahre</li> <li>➔ Erneute Befristung (Angestelltenverhältnis) / erneutes Zeitverhältnis (Beamtenverhältnis) möglich. Voraussetzung: Angestelltenverhältnis Gesamtdauer von max. 10 Jahren / Beamtenverhältnis Gesamtdauer von max. 5 Jahren</li> <li>➔ Umwandlung in Lebenszeit „kann“ erfolgen bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen (siehe Abs. 2)</li> <li>➔ Ebenso „kann“ das Angestelltenverhältnis entfristet werden</li> </ul>

<p><b>Bremen</b></p>	<p><u>§ 18 Abs. 11:</u></p> <p>„Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt [Anm.: <i>hinzuzudenken ist: „nur dann“</i>] in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen dies im Einvernehmen vorsehen.“</p> <p>→ Im Umkehrschluss: Die Verbeamtung auf Lebenszeit ist der Regelfall</p>
<p><b>Hamburg</b></p>	<p><u>§ 16 Abs. 1 und Abs. 2:</u></p> <p>„Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden (...) zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, (...) gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.</p> <p>→ Grundsätzlich Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  → „Soll“: Beamte auf Probe, Ausnahme: bereits vorher Professorenanstellung an einer anderen Hochschule  → Probezeit: 1 Jahr</p> <p>„Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Wahrnehmung der Funktion von Oberärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit sie nach der Promotion in der Regel weniger als fünf Jahre an der Hochschule beschäftigt waren, für höchstens neun Jahre,</li> <li>2. zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen aufweisen können, für höchstens sechs Jahre,</li> <li>3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre,</li> <li>4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war.</li> </ol> <p>Eine Verlängerung ist (...) zulässig. Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig 1. in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die zulässige Amtszeit nicht ausgeschöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt, 2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3.“</p> <p>→ Ernennung als Beamter auf Zeit möglich, unterschiedliche Jahreshöchstgrenzen  → Verlängerung möglich unter bestimmten Voraussetzungen  → Erneute Einstellung auf Zeit möglich unter bestimmten Voraussetzungen</p>

	<p>➔ Möglich: Umwandlung eines Beamtenzeitverhältnisses in eine Lebenszeitverbeamtung, wenn positives Bewertungsverfahren</p>
Hessen	<p><u>§ 67 Abs. 7:</u></p> <p>„Bei der ersten Verleihung eines Professorenamtes sollen Professorinnen und Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Die Probezeit beträgt in der Regel drei Jahre, mindestens aber ein Jahr. Die Hochschulen regeln das Verfahren zur Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes durch Satzung. Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit insbesondere möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat. Bei einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Verbeamtung „soll“ zunächst auf Probe sein, Probezeit 3 Jahre, mindestens ein Jahr</li> <li>➔ Ernennung auf Lebenszeit von Anfang aber möglich, wenn andere Hochschule bereits einen Ruf erteilt hat</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	<p><u>§ 61 Abs. 1-5:</u></p> <p>„Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses auf Zeit darf fünf Jahre nicht übersteigen.</p> <p>Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.</p> <p>Professorinnen und Professoren können in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle verleiht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend der Amtsbezeichnung, die für die zu besetzende Stelle vorgesehen ist.</p> <p>Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann darüber hinaus begründet werden 1. zur Wahrnehmung leitender Funktionen in der Hochschulmedizin, 2. zur Gewinnung hervorragender wissenschaftlich oder künstlerisch Tätiger aus Bereichen außerhalb der Hochschule für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich und 3. zur Wahrnehmung zeitlich begrenzter Aufgaben.</p> <p>Im Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 [befristet besetzte Professuren u.a.] kann ein Beamtenverhältnis auf Zeit frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt hat.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Entweder Verbeamtung auf Zeit oder auf Lebenszeit</li> <li>➔ Auf Zeit: max. 5 Jahre</li> <li>➔ Erstberufung: Verbeamtung „kann“ auf Probe sein</li> <li>➔ Probezeit 2 Jahre</li> <li>➔ Auch Angestelltenverhältnis möglich</li> </ul>

	<p>➔ Beamtenverhältnis auf Zeit ebenfalls bei bestimmten Voraussetzungen (etwa: Gewinnung hervorragender Tätiger aus Bereichen außerhalb der Hochschule), frühestens nach 3 Jahren in Lebenszeit-Verbeamtung umwandelbar</p>
<b>Niedersachsen</b>	<p><u>§ 28 Abs. 1 und 2:</u></p> <p>„(1) Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei erstmaliger Berufung,</li> <li>2. für zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung,</li> <li>3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker,</li> <li>4. zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Fachs innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums,</li> <li>5. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder</li> <li>6. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschulen, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.</li> </ol> <p>(2) Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 zulässig (...).“</p> <p>➔ Berufung auf Zeit möglich, insbesondere bei Erstberufung und in den weiteren Fällen (Nrn. 2-6)</p> <p>➔ max. 5 Jahre, Verlängerung aber um bis zu weitere 5 Jahre zulässig, nicht aber bei Erstberufung</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Keine speziellen Regelungen im LHG, aber:</p> <p><u>§ 122 LBG NW</u> (nach dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/10380 vom 16.12.2015):</p> <p>„(1) Die Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre nicht übersteigen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern (...).</p> <p>(...)</p> <p>(4) Zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professorinnen und Professoren auch in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.“</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Grds. Berufung in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis</li> <li>➔ Zur Feststellung der pädagogischen Eignung auch Verbeamtung auf Probe möglich</li> </ul> <p>Möglichkeit der Berufung ins Angestelltenverhältnis wird aber vom Gesetz vorausgesetzt, siehe etwa § 38</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><u>§§ 51 Abs. 1-2, 4; 60:</u></p> <p>„(1) Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt höchstens sechs Jahre. Eine über die in Satz 1 genannten Zeiten hinausgehende Verlängerung oder erneute Einstellung ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern im Anschluss an ein Dienstverhältnis auf Zeit gemäß Absatz 1 ein gleiches Dienstverhältnis mit einer neuen und anderen Aufgabe übertragen werden soll (...).“</p> <p>(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 2 entsprechend. Im Anschluss an eine Verwendung gemäß Satz 1 oder Absatz 2 kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis bis zu zwei Jahren auch begründet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht (...).“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ keine spezielle Regelung für die Erstberufung</li> <li>➔ Grundsatz: Verbeamtung auf Lebenszeit, in besonderen Fällen Beamtenverhältnis auf Zeit</li> <li>➔ Beamtenverhältnis auf Zeit: max. 6 Jahre, Verlängerung möglich, es dürfen aber nur 1 mal die 6 Jahre erreicht werden</li> <li>➔ In „begründeten“ Fällen auch Angestelltenverhältnis möglich, auch befristet; kann gerade dann begründet werden bis max. 2 Jahre, wenn Übernahme in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht</li> </ul> <p>§ 60: Das Dienstverhältnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Zeit und der Akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Gründe einer Verlängerung sind v.a. Beurlaubungszeiten</p>
<b>Saarland</b>	<p><u>§ 40 Abs. 2, 3:</u></p> <p>„(2) Eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis (Zeitprofessur) kann erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei erstmaliger Berufung,</li> <li>2. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Dienstleistungen,</li> <li>3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,</li> <li>4. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder</li> </ol>

	<p>5. zur Wahrnehmung einer leitenden Funktion in einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.</p> <p>(3) Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die Umwandlung einer Zeitprofessur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis hat zur Voraussetzung, dass vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Leistungen begutachtet worden sind. Für das Verfahren gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend. Eine einmalige befristete Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um bis zu fünf Jahre oder eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für höchstens weitere fünf Jahre ist dann zulässig, wenn die für die erstmalige Befristung maßgeblichen Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 4 und 5 fortbestehen. Im Übrigen gilt § 49 Absatz 5 und 6 entsprechend. Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit sind unbeschadet der Sätze 2 und 5 mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.“</p>
<p><b>Sachsen</b></p>	<p><u>§ 69 Abs. 1-3:</u></p> <p>„(1) Professoren können zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.</p> <p>(2) Mit Ausnahme von (...) können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu 2 Jahren auf Probe eingestellt werden. Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Beamter trifft der Rektor spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums herzustellen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.</p> <p>(3) Professoren können auf Zeit ernannt oder eingestellt werden, wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und der Professor überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird,</li> <li>2. für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung.</li> </ol> <p>Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu 6 Jahren. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge 6 Jahre nicht übersteigt. § 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf innerhalb der Frist nach Satz 2 fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Verbeamtung „kann“ auf Probe sein für erstmals Berufene; Probezeit 2 Jahre; 4 Monate vor Ablauf muss Entscheidung über weiteren Verlauf fallen</li> <li>➔ Auch Angestelltenverhältnis möglich</li> <li>➔ Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch Ernennung auf Zeit möglich, max. 6 Jahre</li> </ul>

	<p>➔ Weiteres Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis, nachdem schon einmal ein Beamtenverhältnis auf Zeit bestand, ist nur möglich, wenn insgesamt das Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. das befristete Angestelltenverhältnis max. 6 Jahre dauern</p>
Sachsen-Anhalt	<p><u>Keine spezielle Regelung für Erstberufungen, ansonsten § 38:</u></p> <p>„Die Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig (...)</p> <p>Vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können Professoren und Professorinnen auch zu Beamten oder Beamtinnen auf Probe ernannt werden. Die Probezeit kann bis zu drei Jahre betragen. Für Professoren und Professorinnen kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Die Sätze 2, 3, 7 und 8 gelten entsprechend. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag des Fachbereichs in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht erforderlich. Über den Antrag nach Satz 11 entscheidet der Senat der Hochschule. Das Verfahren ist in einer Ordnung zu regeln, die der Senat beschließt und die dem Ministerium anzuzeigen ist.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Entweder Beamter auf Zeit oder Lebenszeit oder Angestelltenverhältnis</li> <li>➔ Verhältnisse auf Zeit (sowohl Angestellter als auch Beamter): max. 5 Jahre, max. 1 x Verlängerung</li> <li>➔ Erstberufung: kann Beamter auf Probe sein, max. 3 Jahre</li> <li>➔ Verhältnisse auf Zeit (sowohl Angestellter als auch Beamter) können auf Antrag umgewandelt werden in unbefristetes Verhältnis oder auf Lebenszeit</li> </ul>
Schleswig-Holstein	<p><u>§ 63 Abs. 1-2:</u></p> <p>„Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit <b>kann</b> das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt.“</p> <p>(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 117 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes entsprechend [= auf Antrag Entfristung] (...).“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Grundsatz: entweder Beamter auf Zeit oder Lebenszeit oder Angestelltenverhältnis befristet oder unbefristet</li> <li>➔ Erstberufung: „soll“ zunächst Beamter auf Zeit sein, 2 Jahre</li> </ul>

<b>Thüringen</b>	<p><u>§ 86 Abs. 1:</u></p> <p>„Professoren werden in der Regel zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Eine Ernennung auf Lebenszeit setzt voraus, dass aufgrund einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird; das Ministerium kann von dieser Voraussetzung Ausnahmen zulassen. Professoren können auch als Beamte auf Zeit oder als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung kommt insbesondere bei der ersten Berufung in ein Professorenamt oder bei einer zeitlich befristeten Förderung der Professur in Betracht. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses beträgt höchstens sechs Jahre; nach Ablauf einer befristeten Beschäftigung ist eine erneute befristete Beschäftigung als Professor nicht zulässig.“</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➔ i.d.R. Lebenszeit</li><li>➔ Erstberufung: Min. 1 Jahr Probe; möglich aber auch Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristete Beschäftigung</li></ul>
------------------	--

Stand: 24.11.2023

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.